

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 23. —

---

(No. 58.) Deklaration des §. 179. lit. a. der neuen Städte-Ordnung. Vom 7ten November.  
1811.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von  
Preußen &c. &c.**

Da über den Sinn der neuen Städte-Ordnung §. 179. lit. a. Zweifel  
entstanden sind, zufolge welcher jede Kirche einen Ober-Vorsteher aus dem  
Magistrate, und zwei Vorsteher aus der Gemeinde erhalten sollen: so erklären  
Wir hiermit ausdrücklich, daß diese Vorschrift allein von denjenigen Kirchen  
gilt, deren Patron der Magistrat oder die Stadt ist.

Gegeben Berlin, den 7ten November 1811.

**Friedrich Wilhelm.**

v. Hardenberg.

Secr. v. Schuckmann.